

**Satzung**  
**des „Regionalen Rheumazentrums Südbaden“**  
**am Universitätsklinikum Freiburg**

**Präambel**

Mit der Bildung eines regionalen Rheumazentrums Südbaden (RRZS) sollen, ausgehend von erkennbaren Defiziten in der Versorgung rheumakrankter Patienten, die Aktivitäten bestehender rheumarelevanter, universitärer und nichtuniversitärer Einrichtungen so gebündelt und koordiniert werden, dass Versorgung und Forschung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich Rheumatologie spürbar verbessert werden.

**§ 1**

**Definition**

Das Regionale Rheumazentrum Südbaden ist ein Verbund, der an der Versorgung Rheumakrankter beteiligten Abteilungen/Kliniken des Universitätsklinikums Freiburg, der kooperierenden Kliniken und Krankenhäuser, der niedergelassenen Ärzte sowie medizinischer Assistenzberufe in der Region Südbaden. Unter dem Begriff „Rheumakranke“ sollen insbesondere Patienten mit entzündlich rheumatischen und weichteilrheumatischen Erkrankungen verstanden werden.

**§ 2**

**Ziele und Aufgaben**

Ziel des RRZS ist die Verbesserung der Versorgung Rheumakrankter im Raum Südbaden durch Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit der Mitglieder in der Betreuung der Rheumapatienten sowie in der rheumatologischen Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Aus diesem Ziel leiten sich u. a. folgende Aufgaben ab, die vorwiegend in spezialisierten Arbeitsgruppen geleistet werden sollen:

1. Verbesserung der Kontinuität und Interdisziplinarität der stationären und ambulanten Versorgung sowie der Langzeitbetreuung Rheumakrankter,
2. Erarbeitung von Diagnose- und Therapierichtlinien zur Qualitätssteigerung,
3. Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte und Fachpersonal,
4. Entwicklung von Initiativen zur engeren Zusammenarbeit aller an der stationären und ambulanten Versorgung Beteiligten sowie mit der Öffentlichkeit,

5. Erarbeitung konkreter Empfehlungen für Maßnahmen zur besseren Versorgung im Rahmen der Regelversorgung,
6. Aufbau einer Dokumentation entzündlich rheumatischer Erkrankungen,
7. Anregung und Förderung klinischer und experimenteller rheumatologischer Forschung,
8. Mitarbeit in der „Arbeitsgemeinschaft kooperierender Rheumazentren Deutschlands“.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben beschließt das RRZS ein Arbeitsprogramm, das regelmäßig fortgeschrieben wird.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des RRZS können im Bereich der rheumatologischen Patientenversorgung tätige niedergelassene Ärzte werden. Bis zu je zwei ärztliche Mitglieder können die Abteilungen/Kliniken des Universitätsklinikums, die in Südbaden befindlichen Krankenhäuser, Rheumakliniken und sonstige Einrichtungen, die sich mit der rheumatologischen Patientenversorgung der Forschung befassen, entsenden. Auf Antrag kann der Vorstand weitere Mitglieder aus diesen Einrichtungen in das RRZS aufnehmen. Erwartet wird, dass die Mitglieder die Ziele des Zentrums unterstützen werden.
- (2) Über die Mitgliedschaft im RRZS entscheidet der Vorstand aufgrund eines Antrages. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschluss aus wichtigem Grund erfolgt durch den Vorstand und wird dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.
- (3) Personen, die sich durch langfristige Förderung in Forschung und Behandlung Rheumakrankter Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen durch den Sprecher des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung. Außerordentliche

Mitgliederversammlungen können im Bedarfsfall auch auf Veranlassung des Vorstandes mit derselben Frist und unter Angaben des Beratungsgegenstandes einberufen werden. Eine Mitgliederversammlung ist binnen zwei Monaten vom Sprecher des Vorstandes einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Berichts des Sprechers des Vorstandes.
2. Festlegung der Arbeitsziele, des Arbeitsprogramms sowie von Strukturfragen.
3. Entgegennahme der Berichte der Arbeitsgruppen.
4. Beschluss über Satzungsänderungen.
5. Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(4) Liegt Beschlussunfähigkeit vor, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

(5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können an Mitgliederversammlungen auch Gäste teilnehmen.

(6) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sprecher zu unterzeichnen. Jedes Mitglied erhält eine Ausfertigung. Die Niederschrift ist spätestens in der folgenden Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§ 5**

### **Vorstand**

(1) Das RRZS wird durch einen Vorstand geleitet. Dem Vorstand gehören sieben Mitglieder an, wobei die drei folgenden Bereiche des Universitätsklinikums, Klinik für Rheumatologie und Klinische Immunologie, die Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie und die Sektion Infektiologie und Kinderrheumatologie des Zentrums für Kinder- und Jugendmedizin jeweils ein Mitglied stellen (sogenannte geborene Mitglieder). Je ein weiteres Mitglied des Vorstandes wird aus dem Kreis der Krankenhausvertreter, der Vertreter der Rheumakliniken und der niedergelassenen

Ärzte auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (2) Der Vorstand hat insbesondere die Aufgabe, die für die Realisierung der in § 2 genannten Ziele erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Er kann dazu im Bedarfsfall Berater einladen. Dem Vorstand obliegen die Verteilung der dem RRZS zugewiesenen Personal- und Sachmittel, indem er deren Verwendung für bestimmte Ziele des RRZS festlegt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand, nach entsprechendem Beschluss, die Erledigung bestimmter laufender Geschäfte gemeinsam vornehmen.
- (3) Der Vorstand tagt einmal jährlich. Der Sprecher des Vorstandes ist darüber hinaus verpflichtet, den Vorstand innerhalb von drei Wochen zu einer außerordentlichen Vorstandssitzung einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Verhinderte Vorstandsmitglieder können einen Vertreter aus ihrer jeweiligen Gruppe benennen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Auf Beschluss des Vorstandes können an der Vorstandssitzung Gäste teilnehmen.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die nach Unterzeichnung durch den Sprecher den Mitgliedern des Vorstandes zugeleitet wird.

## **§ 6**

### **Sprecher des Vorstandes**

- (1) Dem Sprecher des Vorstandes obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte des RRZS. Er hat insbesondere die nachfolgenden Aufgaben:
  1. Einberufung der Sitzung des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung,
  2. Einberufung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung,
  3. Einberufung des Beirates unter Mitteilung der Tagesordnung,
  4. Leitung der Mitgliederversammlung
  5. Bewirtschaftung der dem RRZS zugewiesenen Sach- und Personalmittel.
  6. Vertretung des RRZS nach außen.
  7. Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes.
  8. Koordination der Aktivitäten der einzelnen Arbeitsgruppen.
  9. Aufsicht der Geschäftsstelle.

- (2) Sprecher des Vorstandes kann der ärztliche Direktor der Klinik für Rheumatologie und Klinische Immunologie oder der ärztliche Direktor der Klinik für Unfallchirurgie und Orthopädie des Universitätsklinikums Freiburg sein. Der nicht zum Sprecher gewählte Kandidat ist dessen Vertreter. Der Sprecher und sein Vertreter werden aus diesem Kreis von den Mitgliedern des Vorstandes auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## § 7

### **Geschäftsstelle**

- (1) Zur Koordination der Aktivitäten und zur Unterstützung der Arbeit des RRZS wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Diese wird von einem **ärztlichen Koordinator** geleitet, der der Abteilung Rheumatologie und Klinische Immunologie der Medizinischen Klinik angehört und an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes mit beratender Stimme teilnimmt.
- (2) Der ärztliche Koordinator ist dem Sprecher des Vorstandes direkt unterstellt und weisungsgebunden.
- (3) Der ärztliche Koordinator wird vom Sprecher im Benehmen mit dem Vorstand bestellt.
- (4) Der ärztliche Koordinator hat u. a. folgende Aufgaben:
1. Unterstützung des Vorstandes und des Sprechers beim Vollzug seiner Beschlüsse und der der Mitgliederversammlung
  2. Inhaltliche und organisatorische Unterstützung der Mitglieder bei der Vorbereitung und Durchführung der im Arbeitsplan angeführten Vorhaben.

## § 8

### **Beirat**

- (1) Das RRZS wird durch einen Beirat unterstützt, dem die in der Anlage 2 aufgeführten Behörden, Institutionen und Verbände mit je einem Vertreter angehören können. Die Vertreter der medizinischen Assistenzberufe müssen entweder niedergelassen oder in dieser Funktion bei einem der möglichen Mitglieder oder bei den im § 3, Abs. 1 genannten Einrichtungen tätig sein.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren berufen.
- (3) Der Beirat soll über Struktur, Aufgaben und Arbeitsprogramm des RRZS informiert und dazu gehört werden. Auf den Sitzungen des Beirates, die mindestens einmal jährlich vom Vorstand bzw. dem Sprecher des Vorstandes einberufen werden, sollen

die geplanten Maßnahmen, insbesondere soweit sie Fragen der Versorgungsstrukturen und der Regelfinanzierung betreffen, diskutiert werden.

## **§ 9**

### **Sitz und Finanzierung**

- (1) Das RRZS ist am Klinikum der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg angesiedelt. Dort befindet sich auch die Geschäftsstelle.
- (2) Dem RRZS werden vom Klinikum Personal- und Sachmittel zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesen. Darüber hinaus soll sich das RRZS um öffentliche und private Förderer sowie um Spenden bemühen. Der Einsatz der Personal- und Sachmittel darf nur für satzungsgemäße Zwecke erfolgen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Beschließung durch den Klinikumsvorstand in Kraft. Sie ist auf der Homepage des Universitätsklinikums einsehbar (<http://www.uniklinik-freiburg.de/rheum/live/RZ.html>).

## Anlage 1 zur Satzung RRZS (Stand März 2013)

### **Mitglieder**

#### **Universitätskliniken**

- Prof. Reinhard Voll     Ärztlicher Direktor, Uniklinik Freiburg, Rheumatologie u. Klinische Immunologie, Vorstand, Vorstandssprecher
- Prof. Norbert Südkamp   Ärztlicher Direktor, Uniklinik Freiburg, Orthopädie u. Traumatologie, Vorstand, stellvertretender Vorstandssprecher
- PD Dr. Markus Hufnagel, Oberarzt, Uniklinik Freiburg, Kinder- u. Jugendmedizin, Vorstand

#### **Krankenhäuser**

- Prof. Andreas Ochs, Chefarzt, Loretto-Krankenhaus Freiburg, Innere Medizin, Vorstand
- Vertreter: Prof. Hans-Peter Allgaier, Chefarzt, Evangelisches Diakoniekrankenhaus Freiburg, Medizinische Klinik, Vorstand

#### **Rheumakliniken**

- Dr. Karin Bagheri-Fam, Chefarztin, Breisgau-Klinik, Reha-Klinik für Orthopädie und Rheumatologie, Vorstand
- Vertreter: Dr. Daniel Schlittenhardt, Oberarzt, Rehaklinikum Bad Säckingen, Vorstand

#### **Niedergelassene Rheumatologen**

- Dr. Christine Scholz, Fachärztin für Rheumatologie, Freiburg, Vorstand
- Vertreter: Dr. Jörg-Andres Rump, Facharzt für Rheumatologie, Freiburg, Vorstand

#### **Niedergelassene Orthopäden**

- Dr. Sandra Lücke, Fachärztin für Orthopädie, Freiburg, Vorstand
- Vertreter: PD Dr. Malte Natalis, Facharzt für Orthopädie, Freiburg, Vorstand

## Anlage 2 zur Satzung RRZS (Stand März 2013)

### **Beirat**

#### **Ärztchammer**

- vertreten durch Dr. Jens Thiel, Uniklinik Freiburg, Rheumatologie und Klinische Immunologie

#### **Krankenhäuser**

- Dr. Thomas Neß, Oberarzt, Uniklinik Freiburg, Augenklinik
- Prof. Markus Uhl, Chefarzt, St. Josefskrankehaus Freiburg, Radiologie
- Prof. Annette Hasenburg, Ärztliche Leiterin, Uniklinik Freiburg, Gynäkologie

#### **Klinische Forschergruppe Rheumatologie**

- Dr. Inga Melchers, Uniklinik Freiburg

#### **Medizinische Assistenzberufe**

- Kerstin Mahel, Praxis für Physiotherapie, Freiburg

#### **Selbsthilfegruppen**

- Frau Doris Kugler, Lupus-Selbsthilfegruppe Freiburg
- Horst Peters, Rheuma-Liga Baden-Württemberg